



A-Post
Gemeinderat Bad Ragaz
Rathausplatz 2
7310 Bad Ragaz

30. Oktober 2019

Geschäft Nr. 19-7789

Gemeinde Bad Ragaz: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972
(nGS 8, 134; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Baulinienplan Büntliweg (Strassenabstand)**

Ausgangslage/Vorhaben

Der Büntliweg erschliesst als Privatstrasse das Grundstück Nr. 350, welches in der Wohnzone W3 liegt. Die Parzelle ist mit einem Wohnhaus mit drei Wohneinheiten überbaut. Die beiden Grundstücke Nrn. 351 und 352 liegen ebenfalls in der W3-Zone und verfügen über ein eingeschränktes Fahr- und Fusswegrecht über den Büntliweg. Gemäss dem eingeschränkten Fahr- und Fusswegrecht darf der Büntliweg lediglich für die Erschliessung der später einmal erforderlichen Besucherparkplätze bei einer Überbauung der beiden Grundstücke Nrn. 351 und 352 genutzt werden. Beim Büntliweg handelt es sich um eine Sackgasse ohne Wendemöglichkeit mit einer Fahrbahnbreite von teilweise weniger als 3 m.

Im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens 2010 wurde festgestellt, dass weder der Umfang des privatrechtlichen Fahr- und Fusswegrechts, noch die heutige Ausgestaltung des Büntliwegs aus öffentlich-rechtlicher Sicht als hinreichend gelten. Das aktuell vorliegende Projekt umfasst den Ausbau der Strasse sowie die Verlängerung der Wasser- und Kanalisationsleitungen. Im Weiteren ist auch die Umklassierung in eine Gemeindestrasse 2. Klasse vorgesehen.

Gleichzeitig mit dem Baulinienplan wurde der Teilstrassenplan "Neuklassierung Büntliweg" (Gemeindestrasse 2. Klasse) dem ordentlichen Verfahren unterzogen. Die entsprechende Genehmigung des Tiefbauamts vom 4. Oktober 2019 erhalten Sie als Beilage.

Der Baulinienplan wurde am 21. Juni 2016 vom Gemeinderat erlassen und lag vom 4. Juli bis am 2. August 2015 öffentlich auf. Gegen den Baulinienplan sind keine Einsprachen eingegangen.



Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 12. Oktober 2015 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass der Erlass rechtmässig ist und genehmigt werden kann.

Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 500.--.
3. Die Gesamtgebühr für sämtliche Verfügungen beträgt Fr. 840.--.

Aufteilung der Gebühr:

Baulinienplan

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Fr. 500.--

Teilstrassenplan (Geschäft Nr. 16-6453)

Tiefbauamt

Fr. 340.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan vom 4. Oktober 2019



Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Tiefbauamt – Rechtsdienst